



Statuten der Volkstanzgruppe Burgstall EO

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 30.11.2019

Artikel 1- Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Volkstanzgruppe Burgstall EO" (ehrenamtliche Organisation). Er ist ein unabhängiger Verein von Personen mit volkskultureller Ausrichtung zur Pflege des Volkstanzes. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Burgstall.

Die Volkstanzgruppe Burgstall EO ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8 des GvD 117/2017. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017.

Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus Veranstaltungen
- b) Beiträge öffentlicher Ämter
- c) verschiedene Spenden

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen. Das Vermögen und eventuelle Überschüsse müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten und zur Umsetzung der gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins verwendet werden. Die Volkstanzgruppe Burgstall EO enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

Zweck des Vereines ist die Pflege des Tiroler Tanzgutes und Brauchtums. Die oben beschriebene Haupttätigkeit wird durch folgende Maßnahmen realisiert:

- a) Erlernen, Tanzen und Weitergeben von überliefertem, aufgezeichnetem Tanzgut
- b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege, Förderung und Verbreitung des Volkstanzes, wie Offene Tanzen, Tanzfeste, u.ä.
- c) Mitgestaltung des Dorflebens durch Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, Feiern und Festen
- d) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich um Volksmusik, Volkslied, Brauchtum und Heimatpflege bemühen
- e) Teilnahme an Lehrgängen.

Artikel 3 – Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Form umgesetzt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Für außergewöhnliche Tätigkeiten kann eine Spesenvergütung gewährt werden.

Artikel 4 - Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und zur Erreichung dieser beitragen.

Es gibt:

- a) aktive Mitglieder (ausübende VolkstänzerInnen und Funktionäre)
- b) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind jene, die als TänzerInnen oder Gruppen- und TanzleiterInnen sowie als SpielerInnen mitwirken.

Zu Ehrenmitgliedern können langjährige TänzerInnen, die nicht mehr aktiv sein können, und solche, die sich für den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit.

Die Aufnahme in die Volkstanzgruppe erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Tanzleiters/der Tanzleiterin. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt.

Die Nichtaufnahme von Mitgliedern muss vom Vereinsvorstand begründet sein.

Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines schädigt.

Vor dem Ausschluss kann dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von zehn Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils der Volkstanzgruppe zu.

Artikel 5 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Volkstanzgruppe zu fördern und zu unterstützen, die Satzungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung zu beachten. Weiters verpflichtet sich das Mitglied:

- a) An den Proben, der Jahreshauptversammlung sowie an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen, bei denen die Volkstanzgruppe mitwirkt, teilzunehmen.
- b) Pflege der Kameradschaft und Sorge für gute Instandhaltung der Trachten.
- c) Der Austritt aus der Volkstanzgruppe muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Rückgabe der Tracht und weiterer Vermögensteile der Gruppe müssen innerhalb von 2 Monaten erfolgen.
- d) Jedes Mitglied bemüht sich, neue Tänzerinnen und Tänzer zu gewinnen.

Artikel 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.

Aktive Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung uneingeschränktes Stimmrecht.

Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zudem haben die aktiven Vereinsmitglieder auch die Möglichkeit Anträge an den Vorstand und/oder die Vollversammlung zu stellen.



Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht, solange sie aktive Mitglieder der Volkstanzgruppe sind.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand innerhalb 30 Tagen in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Artikel 7 - Trachten

Mit Beschluss des Ausschusses können den aktiven Mitgliedern des Vereins Trachten komplett oder Teile davon zur Verfügung gestellt werden. Diese Gegenstände bleiben im ausschließlichen Besitz des Vereins.

Mitglieder haben die ihnen vom Verein anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Mitglieder, welche die Tracht bzw. die Gegenstände vom Verein geliehen bekommen, sind verpflichtet, diese Bekleidungsstücke auch einem anderen Gruppenmitglied bei Bedarf weiterzuleihen.

Artikel 8 – Organe des Vereins

Die Organe der Volkstanzgruppe Burgstall EO sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand

Artikel 9 – Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse der Volkstanzgruppe erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie muss vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Die zweite Einberufung kann vom Obmann oder dessen Stellvertreter in mündlicher Form zum Zeitpunkt der ersten Einberufung erfolgen, wenn dies erforderlich sein sollte. Die zweite einberufene Jahreshauptversammlung kann eine halbe Stunde nach der ersten Einberufung stattfinden.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes,
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer.
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner,
- f) die Änderung der Statuten
- g) die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- h) Alle sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Wahlen sind auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges unterbreitet, durchzuführen.



Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben außer es wird eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Satzungen können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift abzufassen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied der Volkstanzgruppe ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, wenn er es für notwendig hält, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die Vollversammlung benennt ein Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist.

Die zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung durchzuführen. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung die Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz. Sie haben der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

Artikel 10 – Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) der Gruppenleiter
- b) der Schriftführer
- c) der Kassier / Gruppenleiterstellvertreter
- d) der Tanzleiter
- e) ein weiteres ordentliches Ausschussmitglied
- f) einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Zeugwart, Pressereferent, u.ä.), wenn solche von der Hauptversammlung gewählt werden

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bleiben 2 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Der Vorstand hat die Möglichkeit zusätzliche Beiräte zu kooptieren, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten notwendig ist.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen.

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

- a) die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Erstellung des Haushaltes, aus dem die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen
- e) die Kontakte mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung



- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Beilegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern
- i) die Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung
- j) Jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins und der Werbung für den Verein dienlich ist, zu ergreifen

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

Der *Obmann* vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er sorgt für eine gute Gemeinschaft in der Volkstanzgruppe. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

Der *Obmannstellvertreter* vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung in all seinen Funktionen.

Dem *Tanzleiter* obliegt die tänzerische Schulung und Leitung der Volkstanzgruppe. Er ist für die tänzerische Planung und Programmgestaltung verantwortlich. Er setzt e die Proben an und trifft die Auswahl der Tänze. Er steht in stetigen Kontakt mit dem Spieler.

Der *Schriftführer* führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich.

Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der *Kassier* verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt dem Vorstand eine Abrechnung vor.

Der Obmann oder der Tanzleiter, oder delegierte Mitglieder haben die Pflicht bei der Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol und bei den Bezirksversammlungen sowie den Bezirkssitzungen teilzunehmen.

Artikel 11 - Auflösung

Die Auflösung der Volkstanzgruppe kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit dieser Tagesordnung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen ehrenamtlichen Körperschaften des Dritten Sektors, die im selben oder ähnlichen Bereich arbeiten, übertragen werden.

§ 16 Schlussbestimmung

Für alles, was in dem Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Die in diesem Statut zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

Obmann
Peter Pircher



Ort, Datum
Burgstall, 30.11.2019



33. Jahreshauptversammlung am 30.11.2019

Beginn: 18.15 Uhr im Kindergartensaal

Anwesend: Sabine Ganthaler, Stefanie Kröss, Brigitte Pircher, Juliane Staffler, Franziska Blaas, Tanya B. Schwarz, Daniela Weissensteiner, Martin Gießmair, Hubert Prünster, Elias Prünster, Alfred Staffler, Simon Trientbacher, Marius Gießmair, Peter Pircher, Martin Frei, Lisa Verdorfer

Entschuldigt abwesend: Birgit Ganthaler, Monika Rottensteiner, Tanja Zischg, Lisa Martini, Christine Innerhofer, Arno Rautscher, Hubert Rosatti, Florian Pichler, Stefan Cainelli

Unentschuldigt abwesend: Sophie Oberpertinger

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Gruppenleiter
2. Verlesung des Protokolls der 32. Jahreshauptversammlung
3. Verlesung des Tätigkeitsberichts
4. Verlesung des Kassaberichts und Bericht der Revisoren
5. Bericht des Gruppenleiters
6. Bericht des Tanzleiters
7. Grußworte von Bezirksobmann Ulrich Gurschler
8. Neuafnahmen/Ehrungen/Danksagungen
9. Statutenänderungen
10. Programmorschau 2020
11. Allfälliges

TOP1:

Peter begrüßt die Jahreshauptversammlung und bedankt sich bei Ulrich Gurschler für sein Erscheinen.

TOP2:

Lisa verliest das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung, es wird einstimmig genehmigt.

TOP3:

Lisa verliest den Tätigkeitsbericht des letzten Jahres, auch dieser wird einstimmig genehmigt.

TOP4:

Daniela berichtet, dass die Gruppe mit einem Kontostand von 3.907,13 € gestartet ist. Durch Einnahmen von 4.689,01 € und Ausgaben von 4.415,35 € ergibt sich in diesem Jahr ein Plus von 273,66 €. Dies ergibt einen totalen Kontostand von 4.180,79 €.

Die Revisoren lassen sich für die Jahreshauptversammlung beide entschuldigen, allerdings wurde der Kassabericht von beiden unterschrieben, somit entlasten sie die Kassierin.

Als neue Revisoren erklären sich Marius und Simon bereit.

TOP5:

Peter bedankt sich für die Bereitschaft bei den Proben und Auftritten. Bei vielen Auftritten im Jahr wurde ein gutes Bild hinterlassen und die Rückmeldungen waren stets positiv. Ein großer Dank geht auch an den Spieler Hubert Prünster. Im Rückblick auf sein erstes Jahr als Gruppenleiter bedankt sich Peter auch beim Ausschuss für die gute Zusammenarbeit und er legt der ganzen Jahreshauptversammlung nahe, er sei immer offen für Anregungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge. Der letzte große Dank geht an die gesamte Gruppe und Peter hofft, das auch das nächste Jahr so gut weiter läuft.

TOP6:

Insgesamt hat die Gruppe im vergangenen Jahr 29 Proben bewältigt und 7 Auftritte dargebracht. Martin bedankt sich für die große Unterstützung in seinem ersten Jahr als Tanzleiter. Er bedankt sich auch, dass er den Tanzleiterkurs besuchen durfte, welcher sehr hilfreich für ihn war. Eine gute Resonanz aus dem Publikum, vor allem bei den großen Auftritten wie dem Maitanz in Hall und Sophies Hochzeit, ist nur möglich, bei einer großen Probenbereitschaft. Ein großer Dank geht dafür an die ganze Volkstanzgruppe. Für die regelmäßige Hilfe während der Proben und für ein offenes Ohr bei Fragen geht ein großes Dankeschön an Tanya, Simon und Sophie. Ein letzter Dank geht an Lisa für die Hilfe und Unterstützung bei der Probenvorbereitung.

Martin würde es begrüßen, wenn die Verantwortung bei Zusage zu einem Auftritt etwas größer wäre, d.h. wenn bei einem Tanz eine gewisse Paarzahl notwendig ist, wäre es schön wenn man sich frühzeitig abmeldet bzw. Ersatz sucht, damit die Probe machbar ist.

TOP7:

Ulrich bedankt sich recht herzlich für die Einladung zur Jahreshauptversammlung. Er kommt immer gerne nach Burgstall, auch bei Proben fühlt er sich immer wohl. Besonders interessant findet er dabei wie eine Gruppe harmoniert.

Die Zusammenarbeit mit Peter in seinem ersten Jahr als Obmann hat super funktioniert und er hofft, dass es so weiter geht. Auch die Arbeit von Tanzleiter Martin findet er sehr gut und er habe sich mit dieser Aufgabe schon sehr gut zurechtgefunden. Er lobt die Gruppe für den Auftritt in Hall beim Gesamtiroler Maitanz und findet es sehr wertvoll, dass wir einen tollen und lustigen Ausflug aus der Reise nach Hall gemacht haben.

Auch die Hochzeit von Sophie + Alexander empfand er als Highlight des Jahres.

Die Zusammenarbeit mit Burgstall funktioniert immer gut, er begrüßt es auch, dass wir stets disponibel sind z.B. bei Aufgaben für den Kathreintanz.

Er bedankt sich bei allen für das Mitwirken im Bezirk und die wertvolle Arbeit auf Ortsebene.

Ulrich bedauert es sehr, dass der geplante Plattlerlehrgang leider wegen wenigen Anmeldungen nicht stattfinden konnte. Womöglich kann im Frühjahr ein erneuter Versuch gestartet werden, dabei mit Versuch eines anderen Wochentages.

Zur Information nennt er noch wichtige Termine für das kommende Jahr: JHV ARGE im Vinzentinum in Brixen am 01. Februar und Bezirksvollversammlung am 15. Februar.

TOP8:

Franziska Blaas wird gefragt ob sie der Volkstanzgruppe Burgstall beitreten möchte. Sie antwortet mit "Ja" und bekommt einen Anstecker für ihre Tracht.

Alfred Staffler wird für 10 Jahre Pflege des Volkstanzes in Südtirol ausgezeichnet, davon war er 9 Jahre bei der Volkstanzgruppe in Ulten Mitglied und ein Jahr in Burgstall. Er bekommt einen silbernen Anstecker und eine Urkunde, diese wird nachträglich noch gerahmt.

Brigitte Pircher wird für ihre Pausenverpflegungen gedankt und sie bekommt ein kleines Präsent überreicht.

TOP9:

Der Ausschuss erklärt die Notwendigkeit der Statutenänderung. Aufgrund des GvD vom 3. August 2018 Nr. 105 müssen die bereits im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlichen Organisationen ihre Statuten an die neuen Vorgaben des Kodex des Dritten Sektors, welcher die ehrenamtlichen Organisationen regelt, anpassen. Die Arge hat dafür ein Musterstatut mit den notwendigen Änderungen in Umlauf gebracht. Zur Vereinfachung hat der Ausschuss beschlossen, dieses Musterstatut zu übernehmen und mit den "alten" Burgstaller Statuten zu ergänzen. Die Statuten müssen von der JHV genehmigt werden, ansonsten könnten wir nicht mehr Mitglied der

vinciale di Bolzano
Direktion Bolzano

Arge sein bzw. als ehrenamtliche Organisation registriert werden. Tanya verliert ein paar größere Veränderungen.

Artikel 4: Neuaufnahmen

Artikel 6: Rechte der Mitglieder

Artikel 10: Vermögensübertragung

§16 Schlussbestimmung

Nach Genehmigung müssen die Statuten an die Arge verschickt werden und Bezirksobmann Ulrich muss informiert werden.

Der Änderungsvorschlag wurde einstimmig genehmigt.

TOP10:

Programmorschlag:

Winterausflug	evtl. Februar
Bauernbundball IBK	07.02.2020
Muttertag	10.05.2020
Gesamttiroler Maitanz	Mai
Dorf Tirol	Sommer 2x
Almtanz	Sommer
Sommerausflug	Sommer
Kirchtag Burgstall	Mitte September
Törggelen	Mitte Oktober
Erntedank	25.10.2020
Kathreintanz	November
34.Jahreshauptversammlung	November
Weihnachtskarten basteln	Dezember
Winterlehrgang	26.12.2020-01.01.2021

Gezwungenermaßen wird eine Probenpause eingelegt, da die Dilettantenbühne den Kindergartensaal bis Ende März 3x die Woche reserviert hat.

Der Auftritt am 01. Mai in Latsch fällt kommendes Jahr aus.

In der Probenpause könnte man Proben mit anderen Gruppen in Betracht ziehen, oder sich die Zeit mit Foxabenden im Tanzstadel vertreiben.

TOP11:

Peter erwähnt die Problematik Whatsapp-Gruppe. Er bittet alle die Mitteilungen gründlich durchzulesen und sich eventuell abzumelden. Besonders bei Terminen wo Fahrgemeinschaften zu bilden sind ist es wichtig zu wissen, wie viele zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort sind, damit man sich mit den Autos organisieren kann und weiß auf wen man warten muss.

Daniela hat die übrigen Volkstanz T-Shirts mitgebracht, wer noch keines hat kann sich eines nehmen. Sollte es notwendig sein können noch welche nachbestellt werden.

Simon sagt, dass das Fotoarchiv eine Katastrophe wäre. Auf Whatsapp sieht er immer wieder schöne Fotos der Gruppe, leider sind diese qualitativ aber nicht sehr hochwertig, deshalb würde er es begrüßen, wenn sie per Mail an ihn weitergeleitet werden würden.

Martin F. fragt nach, wer beim Fackeltanz Zeit hat und dort gerne mittanzen würde.

Es melden sich einige Anwesende, nachdem auch die nicht anwesenden gefragt wurden könnte evt.

Auch Felix Trientbacher gefragt werden.

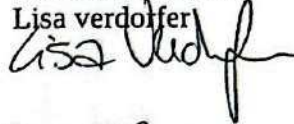
Da auch die Musikkapelle an Weihnachten ein Konzert hat, zu dem es Registerproben braucht, könnte es an unseren Probentag zu Tänzer-/Tänzerinnenausfällen kommen.

In Zukunft könnte ein Weihnachtskonzert/Fackeltanz alternierend gemacht werden, damit sich die Proben nicht überschneiden, dies wurde auch schon mit Musikkapelle besprochen.

Ende der Sitzung: 19.45 Uhr

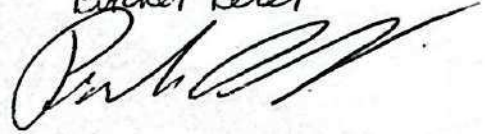
Die Schriftführerin

Lisa verdorfer



Der Abmann

Pischer Peter



AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al n./unter Nr.

Serie 3

Esatti €

Eingezahlt €

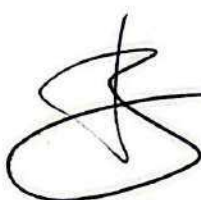
300

STEVEN FAEI - E FONTE

Il Funzionario - Der Funktionär*
(Antonello Benetti)

* firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Egon Sanin

06 MAR. 2023



Copia conforme all'originale esistente
in ufficio, che si rilascia ai sensi del
D.L. n. 131/1986, art. 18.

Die vorliegende Ablichtung stimmt mit
der bei diesem Amt aufbewahrten
Umschalt-Urkunde und wird laut D.L.
Nr. 131/1986, Art. 18 ausgestellt.